



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Erhalt der Definition erneuerbare Energieträger (einschl. Biomasse und Klärgas) im StromStG

Stand vom 19.05.2025 14:36:01 bis 04.06.2025 11:22:23

Angegeben von:

Südzucker AG (R001956) am 27.06.2024

Beschreibung:

"Der Gesetzentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht zielt darauf ab, aus der Definition für ""erneuerbare Energieträger"" künftig Biomasse und Klärgas entgegen dem EU-Beihilferecht auszunehmen. Ferner sollen bisherige Erleichterungen - dem Bürokratieabbau entgegen - gestrichen werden. Die Novellierung dient vorrangig der Modernisierung und dem Bürokratieabbau im Bereich des Strom- und Energiesteuerrechts (im Bereich der Elektromobilität und der Speicherung von Strom, Anpassungen infolge des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neuer dezentraler Versorgungskonzepte, Umsetzung von Änderungen im EU-Beihilferecht). Die Definition „erneuerbare Energieträger“ soll einschließlich Biomasse und Klärgas im StromStG erhalten bleiben."

Zu Regelungsentwurf

1. Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 232/24 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMF): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (Vorgang)

2. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/12351 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Zuvor:

Referentenentwurf (BMF): Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht (Vorgang)

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Energie" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (4)

StromStG [alle RV hierzu]

EnergieStG [alle RV hierzu]

StromStV [alle RV hierzu]

EnergieStV [alle RV hierzu]